

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 19. Februar 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

8. "Der missglückte Tunesien-Urlaub"

So titelte anwaltonline.com vom 15.2.2013 ein Urteil des Amtsgericht Köln.

Hier seien einige Rosinen aus dem umfassenden Urteil herausgepickt, die auch für die Schweiz von Bedeutung sein können.

Die Reisenden hatten eine Vielzahl von Mängel ihrer Reise nach Djerba gerügt: Flugverspätungen, vertrocknete Käsesandwich, schlechtes Essen, verdreckter Pool, Lärm usw. usw.

Lärmbeeinträchtigung beim Ruhepool. Auf dem nahe gelegenen öffentlichen Strand wurde laut Musik abgespielt. Diese Musik war beim Ruhepool deutlich zu hören und wurde als Belästigung empfunden. Zeugen hatten dies bestätigt. Das Gericht hält feste, dass es sich nicht um einen hoteleigenen Strand handelte. Doch dies spielte keine Rolle. Denn wird von einem "Ruhepool" gesprochen, muss nicht mit lauter Musik gerechnet werden. Aufgrund der Katalogbeschreibung durfte man davon ausgehen, dass bei einem "Ruhepool" kein Musiklärm vorhanden ist.

Diese Ausführungen gelten auch für die Schweiz. Was der Veranstalter in seinem Prospekt schreibt, muss er auch einhalten. Der Pool ist Leistungspflicht des Veranstalters. Wenn er ihn als "Ruhepool" bezeichnet, ist dies eben eine Ruhezone ohne Lärm usw. – Die Haftung für Reisemängel ist eine objektive Haftung. Es kommt nur darauf an, ob die Leistung vom Versprochenen abweicht. Ist dies der Fall, ist die Reise mangelhaft. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es nicht.

Aus der Bezeichnung "Buffet" kann nicht auf eine grosse Auswahl an Köstlichkeiten geschlossen werden. Wenn von Frühstücks-, Mittags-, Abendbuffet gesprochen wird, ist kein reichhaltiges Frühstücksbuffet oder in überdurchschnittlich ausgestaltetes Abendbuffet geschuldet. – Und in Zeiten des Massentourismus muss mit Wartezeiten gerechnet werden und zwar, wie das Gericht ausführt, bis zu 30 Minuten, ohne dass ein Reisemangel gegeben wäre.

Zum Schluss sei allen Reisenden ins Stammbuch geschrieben: Wer in ein fremdes Land reist, muss auch die fremden Sitten akzeptieren. Die Kläger behaupteten, dass Hotelgäste den Pool in Strassenkleidung benutzt hätten. Doch das als Beweismittel vorgelegte Foto zeigte etwas anderes. Es war eine Frau in einem "Burkini" (Hasema), also einem Schwimmanzug für muslimische Frauen. Und dies sei in einem muslimisch geprägten Land üblich, so das Gericht. Und "Von einem Reisenden, der sich für ein Reiseziel ausserhalb Deutschlands entscheidet, sollte daher erwartet werden, dass er sich auch mit den jeweiligen kulturellen und religiös geprägten Unterschieden im Reiseland auseinandersetzt".

Auszug aus "Travel ius" Nr. 3, 19. Februar 2013

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.